

Modulprüfung aus Finanzrecht am 2. März 2023

Teil 1 – Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umgründungssteuerrecht [25 P]

1. Einkommensteuer [6,5 P]

Hanna betreibt ein Architekturbüro in Wien. Sie erzielt einen Jahresgewinn iHv EUR 500.000 und führt keine Bücher. EUR 60.000 des Gewinnes investiert sie in ein neues Elektroauto, das sie als Firmenauto verwendet. EUR 900 investiert sie in einen neuen Drucker (sofort abgesetzt gem § 13 EStG) und weitere EUR 20.000 in Wohnbauanleihen.

a) Wie ermittelt Hanna den Gewinn ihres Betriebes? Begründen Sie Ihre Antwort. [1]

Hanna ist Gewinnermittlerin nach § 4 Abs 3 EStG [0,5], weil sie Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit (Architektin) erzielt und sie laut Sachverhalt keine Bücher führt. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 19, 50]

b) Kann Hanna den Gewinnfreibetrag geltend machen? Wenn ja, in welcher Höhe? [5,5]

Hanna ist eine natürliche Person, die betriebliche Einkünfte erzielt (Einkünfte aus dem Architekturbüro sind selbständige Einkünfte gem § 22 EStG), weshalb sie den Gewinnfreibetrag gem § 10 EStG grds geltend machen kann [0,5]. Beim Gewinnfreibetrag wird zwischen dem Grundfreibetrag und dem investitionsbedingten Freibetrag unterschieden [0,5]. Der Gewinn von Hanna beträgt EUR 500.000, der Grundfreibetrag iHv EUR 4.500 (15% von EUR 30.000) ist ohne Weiteres zu gewähren [0,5]. Darüber hinaus könnte grds ein investitionsbedingter Freibetrag iHv EUR 37.850 geltend gemacht werden ($145.000 \times 0,13 + 175.000 \times 0,07 + 150.000 \times 0,045$). [1] Dies aber nur, wenn insoweit auch entsprechende begünstigte Investitionen vorliegen (§ 10 Abs 1 Z 4 EStG). [0,5] Bei den Wohnbauanleihen handelt es sich gem § 10 Abs 3 Z 2 EStG um begünstigte Wirtschaftsgüter [0,5], weshalb diesbezüglich ein investitionsbedingter Freibetrag iHv EUR 20.000 geltend gemacht werden kann [0,5]. Beim Firmenauto handelt es sich gem § 10 Abs 4 EStG jedoch nicht um ein begünstigtes Wirtschaftsgut (auch wenn es elektrisch ist), weshalb hierfür der investitionsbedingte Freibetrag nicht geltend gemacht werden kann [0,5]. Das Gleiche gilt für den Drucker, weil es sich bei diesem um ein geringwertiges Wirtschaftsgut iSd § 13 EStG handelt. [0,5] Insgesamt kann Hanna also einen Gewinnfreibetrag iHv EUR 24.500 geltend machen (EUR 4.500 Grundfreibetrag + EUR 20.000 ib Freibetrag für Wohnbauanleihen) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 114 f]

2. Einkommensteuer [7 P]

Florian betreibt eine Bäckerei (Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG) und hat im Jahr 2019 und 2020 erstmals jeweils Jahresumsätze iHv EUR 800.000. Im Jahr 2021 hat er einen Jahresumsatz von EUR 690.000.

a) Worauf muss Florian bei der Gewinnermittlung im Jahr 2022 achten? [1,5]

Florian muss darauf achten, dass er ab dem Jahr 2022 gem § 189 UGB rechnungslegungspflichtig ist, weil er die Umsatzschwelle iHv EUR 700.000 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren (2019, 2020) überschritten hat. [0,5] Im „Pufferjahr“ 2021 besteht noch keine Buchführungspflicht. [0,5] Da er als Bäcker außerdem Einkünfte aus Gewerbebetrieb hat (§ 23 EStG), hat er seinen Gewinn für das Jahr 2022 verpflichtend nach § 5 EStG zu ermitteln. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 49/1]

b) Florian hat im Dezember 2021 eine Vorauszahlung iHv EUR 3.000 für einen größeren Auftrag (Hochzeit) erhalten. Die Hochzeit findet im Jahr 2022 statt. Wie hat er diese Zahlung bei der Gewinnermittlung in den Jahren 2021 und 2022 zu berücksichtigen? [1,5]

Im Jahr 2021 hat Florian seinen Gewinn noch nach § 4 Abs 3 EStG ermittelt, nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip war die erhaltene Vorauszahlung als Betriebseinnahme sofort gewinnwirksam. [0,5] Im Jahr 2022 hat

Florian seinen Gewinn hingegen gem § 5 EStG durch Vermögensvergleich zu ermitteln; die erhaltenen Vorauszahlungen sind daher zum Stichtag des Wechsels der Gewinnermittlungsart zu passivieren, um einen Gewinnausweis zu verhindern (kein Ausweis eines noch nicht realisierten Gewinnes). [0,5] Es ergibt sich ein Übergangsverlust iHv EUR 3.000 (§ 4 Abs 10 EStG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 118 f]

b) Florians Bäckerei befindet sich in einem einstöckigen Gebäude (Gesamtnutzfläche: 120 m²). Es befindet sich gänzlich im Betriebsvermögen von Florian. Im Jahr 2022 entscheidet sich Florian, das obere Stockwerk des Gebäudes (Nutzfläche: 60 m²) nicht mehr als Lager für seine Bäckerei, sondern für seine eigenen Wohnzwecke zu nutzen. Das Grundstück hat einen Buchwert von EUR 500 000 (Grund und Boden: EUR 200.000; Gebäude: EUR 300.000) und einen Teilwert von EUR 1.000.000 (Grund und Boden: EUR 400.000; Gebäude: EUR 600.000). Wie wirkt sich dieser Vorgang auf Florians Gewinnermittlung aus? [4]

Da Florian das Gebäude auch für seine privaten Wohnzwecke nutzt, handelt es sich um ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut. [0,5] Bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern (Grundstück) gilt das Aufteilungsprinzip; das Grundstück ist nach dem Verhältnis der Nutzflächen aufzuteilen. [0,5] Da Florian 60 von 120 m² privat nutzt, gelten 50% des Grundstücks als privat und 50% als betrieblich genutzt. [0,5] Die 50% die Florian nun privat verwendet, waren vorher aber Teil seines Betriebsvermögens und gelten daher als entnommen. [0,5] Entnahmen sind dem Gewinn hinzurechnen (§ 4 Abs 1 EStG). [0,5] Bei der Entnahme von Grundstücken ist zwischen Grund und Boden und Gebäuden zu differenzieren: Gem § 6 Z 4 EStG ist der Grund und Boden mit dem Buchwert im Zeitpunkt der Entnahme zu bewerten (keine Hinweise auf eine Ausnahme gem § 30a Abs 3 EStG im Sachverhalt), das Gebäude hingegen mit dem Teilwert. [1] Florians Gewinn sind daher aufgrund des entnommenen Anteils am Grund und Boden EUR 100.000 (50% vom Buchwert des GuB) hinzuzurechnen. [0,5] Aufgrund des entnommenen Gebäudeanteils sind weitere EUR 300.000 (50% vom Teilwert des Gebäudes) hinzuzurechnen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 59, 63, 90]

3. Einkommensteuer [1,5 P]

Luisa betreibt eine kleine Frühstückspension und hat ihre Bücher immer ordnungsgemäß geführt. Ihr Sohn Anton soll den Betrieb später einmal leiten, weshalb sie ihm bereits jetzt den Betrieb schenkt. Der Betrieb hat Verluste aus dem Vorjahr iHv EUR 5.000. Kann Anton diese berücksichtigen? [1,5]

In Betracht kommt ein Verlustabzug gem § 18 Abs 6 EStG. [0,5] Der Verlust wurde im Vorjahr nicht verwertet und aufgrund einer ordnungsgemäßen Buchführung ermittelt. [0,5] Allerdings verbleibt der Verlust bei der unentgeltlichen Betriebsübertragung durch Schenkung beim bisherigen Betriebsinhaber (Luisa), Anton kann den Verlust daher nicht berücksichtigen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 153]

4. Körperschaftsteuer [5 P]

a) Die österreichische Anfangs-AG hält 15% der Anteile an der österreichischen B-GmbH, 80% an der österreichischen C-OG und 65% an der deutschen D-GmbH (vergleichbar mit einer österreichischen GmbH). Die C-OG ist wiederum zu 30% an der B-GmbH beteiligt. Die D-GmbH ist zu 100% an der ebenfalls deutschen E-GmbH beteiligt. Welche Gesellschaften können in eine Unternehmensgruppe des Gruppenträgers Anfangs-AG einbezogen werden und welche nicht? Begründen Sie Ihre Antwort! [2,5]

Die B-GmbH kann nicht in die Gruppe miteinbezogen werden, weil die A-AG auch mit der mittelbaren Beteiligung über die C-OG nur 39% (15% + 24%) der Anteil der B-GmbH hält und somit keine ausreichende finanzielle Verbindung iSd § 9 Abs 4 KStG vorliegt. [1] Die C-OG kann als Personengesellschaft unabhängig von der Beteiligungshöhe kein Gruppenmitglied sein (§ 9 Abs 2 KStG). [0,5] Die deutsche D-GmbH kann Gruppenmitglied sein, weil sie mit einer österreichischen GmbH vergleichbar ist und eine ausreichende unmittelbare finanzielle Beteiligung der A-AG (über 50%) vorliegt. [0,5] Die E-GmbH kann

nicht in die Gruppe einbezogen werden, weil sie nicht mit dem Gruppenträger oder einem unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitglied finanziell verbunden ist (§ 9 Abs 2 2. TS KStG). [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 212 ff]

b) Die Gesellschaften erwirtschaften im Jahr 2022 folgende Gewinne/Verluste (in EUR). Berechnen Sie das beim Gruppenträger der Besteuerung unterworfenene Ergebnis und die Höhe der KöSt. Begründen Sie Ihre Lösung! [2,5]

- Anfangs-AG: Gewinn von 700.000
- B-GmbH: Verlust von 100.000
- C-OG: Gewinn von 125.000
- D-GmbH: Gewinn von 100.000
- E-GmbH: Verlust von 200.000

Die B-GmbH und die E-GmbH sind keine Gruppenmitglieder, ihre Ergebnisse sind daher im Rahmen der Gruppenbesteuerung nicht zu berücksichtigen. [0,5] Die C-OG ist zwar auch kein Gruppenmitglied, ihr Ergebnis ist aber aufgrund des Durchgriffsprinzips trotzdem anteilig bei der A-AG iHv EUR 100.000 (125.000 x 0,8) zu berücksichtigen. [0,5] Der Gewinn der D-GmbH ist nicht zu berücksichtigen; Gewinne von ausländischen Gruppenmitgliedern werden mangels Besteuerungsrecht der Republik Österreich nicht im Rahmen der Gruppenbesteuerung erfasst. [0,5] Das Ergebnis beim Gruppenträger A-AG beträgt somit insgesamt EUR 800.000 (700.000 + 100.000). [0,5] Im Jahr 2022 kommt noch der KöSt-Steuersatz iHv 25% zur Anwendung, die KöSt beträgt somit EUR 200.000. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 212 ff, 221]

5. Körperschaftsteuer [2 P]

Die österreichische Alpha-AG ist zu 8% an der italienischen Omega-S.r.l. (vergleichbar einer GmbH) beteiligt. Diese schüttet eine Dividende an ihre österreichische Mutter aus. Wie ist diese bei der Alpha-AG zu behandeln? Begründen Sie Ihre Lösung! [2]

Bei der Dividende handelt es sich um Gewinnanteile, welche nach der Beteiligungsertragsbefreiung gem § 10 KStG befreit sein können. [0,5] Bei der italienischen Omega handelt sich um keine inländische Gesellschaft, auch ein internationales Schachtelprivileg gem § 10 Abs 2 KStG kann nicht vorliegen, weil keine Beteiligung iHv mindestens 10% vorliegt. Es erfolgt aber eine Befreiung gem § 10 Abs 1 Z 5 bzw 6 KStG [0,5], weil bei EU-Gesellschaften (Italien) jedenfalls eine umfassende Amtshilfe besteht und die italienische S.r.l. mit einer inländischen Körperschaft iSd § 7 Abs 3 KStG vergleichbar ist (alternativ: weil die S.r.l in Anlage 2 zum EStG 1988 aufgezählt ist). [1]

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 211 ff]

6. Umgründungssteuerrecht [3 P]

Tim hat einen Betrieb (Buchwert: EUR 100.000, Verkehrswert: EUR 500.000) und möchte diesen auf die Top-GmbH übertragen, deren alleiniger Gesellschafter er ist. Beurteilen Sie den Fall aus Sicht des Umgründungssteuerrechts. Welcher Wert ist anzusetzen? [2]

Variante: Tim hat seinen Wohnsitz in der Schweiz und überträgt seinen österreichischen Betrieb auf die schweizer Top-GmbH. Dadurch wird das österreichische Besteuerungsrecht eingeschränkt. [1]

Hierbei handelt es sich um eine Einbringung gem Art III UmgrStG. [0,5] Es wird ein Betrieb als Sacheinlage auf eine übernehmende Körperschaft übertragen (§ 12 Abs 1 UmgrStG). [0,5] Das einzubringende Vermögen ist mit den Buchwerten zu bewerten (Buchwertfortführung, §§ 14 ff UmgrStG), die stillen Reserven werden auf die übernehmende Körperschaft übertragen. [1]

Variante: In diesem Fall besteht ein Aufwertungszwang gem § 16 Abs 2 Z 2 iVm Abs 1 UmgrStG [0,5], weil durch die Einbringung das Besteuerungsrecht der Republik Österreich an den Anteilen der übernehmenden Körperschaft bzw am eingebrachten Vermögen im Verhältnis zu anderen Staaten (Schweiz) eingeschränkt wird. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 259 ff]

Teil 2 – Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Gebühren, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]**7. Umsatzsteuer [7 P]**

- a) Die Sachverständige Claudia (Sitz in Köln) erstellt für die österreichische Bau-AG ein statisches Gutachten zu einer Liegenschaft in Kärnten. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht und begründen Sie Ihre Antwort! [2]

Es handelt sich um eine sonstige Leistung zwischen zwei Unternehmern iZm einem Grundstück, die am Belegenheitsort steuerbar ist (§ 3a Abs 9 UStG), also in Österreich. [0,5] Die Leistung ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. [0,5] Reverse-Charge gelangt zur Anwendung, weil die leistende Unternehmerin Claudia keine inländische Betriebsstätte hat (§ 19 Abs 1 UStG). [0,5] Die Bau-AG schuldet die USt, Claudia haftet allerdings für die Steuer. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 318, 320]

- b) Marita, eine Physiotherapeutin aus Linz (Oberösterreich) bestellt am 07.06.2022 für ihre Praxis beim deutschen Händler Konstantin eine neue Therapieliege um EUR 3.000. Zusätzlich bezieht sie bei Konstantin im Jahr 2022 Equipment um EUR 1.700. Konstantin hat im Jahr 2022 bereits sehr erfolgreich Physiotherapie-Equipment im Wert von EUR 16.000 an private Abnehmer versendet. Beurteilen Sie den Leistungsort und begründen Sie Ihre Antwort. Wie kann Konstantin den Umsatz möglichst einfach erklären und abführen? [3]

Marita ist Physiotherapeutin und somit gem § 6 Abs 1 Z 19 UStG unecht steuerbefreit. Darüber hinaus überschreitet sie die Erwerbsschwelle iSd Art Abs 4 Z 2 BMR iHv EUR 11.000 nicht. [0,5] Marita ist somit Schwellenerwerberin unterhalb der Erwerbsschwelle iSd Art 1 Abs 4 Z 1 lit a BMR. [0,5] Die Regelungen des ig Versandhandels sind gem Art 3 Abs 4 BMR ua dann anzuwenden, wenn der Abnehmer ein Schwellenwerber unter der Erwerbsschwelle ist. [0,5]

Im ig Versandhandelt gilt eine Lieferung gem Art 3 Abs 3 BMR als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer endet. [0,5] Leistungsort der Lieferung der Therapieliege und der Materialien ist Österreich. Die Leistung ist somit in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. [0,5] Konstantin kann den ig Versandhandelsumsatz zentral über den EU-One-Stop-Shop erklären und die USt abführen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 358ff]

- c) Isabella ist selbständige Unternehmerin und betreibt zwei Geschäfte in Wien, in denen sie ausgewählte Möbelstücke und Wohnaccessoires aus aller Welt verkauft. Dafür erwirbt Isabelle Lampen eines japanischen Designers aus Tokio um insgesamt EUR 4.000, der sie an die Unternehmerin nach Österreich versendet. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht und machen Sie Angaben zur Bemessungsgrundlage der USt. [2]

Hier liegt eine bewegte Lieferung aus einem Drittland zwischen zwei Unternehmern vor. [0,5] Diese Lieferung gilt grundsätzlich dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer beginnt. Der Leistungsort ist daher Japan. [0,5] Es liegt der Tatbestand der Einfuhr vor (§ 1 Abs. 1 Z. 3 UStG). Isabella hat für die Lieferung Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten, [0,5] die sich vom Zollwert (= EUR 4.000) bemisst. [0,5] Isabella kann die EUSt als Vorsteuer abziehen. (§ 12 Abs 1 Z 2 UStG). (+0,5 ZP)

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 317, 326, 341, 346]

8. Umsatzsteuer [6 P]

a) Laura ist Antiquitätenhändlerin und hat im Herbst 2022 eine wertvolle Büchersammlung um EUR 2.400 von einer Privatperson erworben. Nun verkauft sie diese um EUR 3.600 inkl Umsatzsteuer an den Sammler Max. Berechnen Sie die USt, die Laura abführen muss. [1,5]

Beim Handel mit Gebrauchsgegenständen kommt die Differenzbesteuerung zur Anwendung (§ 24 UStG). [0,5] Bemessungsgrundlage für die USt ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufspreis und dem Einkaufspreis. [0,5] Die USt beträgt daher EUR 200 $([3.600-2.400]:1,2 = 1.000; 1.000 \times 0,2 = 200)$. [0,5] Der Steuersatz beträgt bei der Differenzbesteuerung stets 20% unabhängig davon, welchem Steuersatz der gelieferte Gegenstand sonst unterliegt.

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 329]

b) Die Bank „Sparefroh“ errichtet 2019 ein Gebäude, um es steuerpflichtig zu vermieten. Im selben Jahr macht sie für die Errichtungskosten den Vorsteuerabzug geltend. Im Jänner 2022 benötigt die Bank das Gebäude für eigene Filialräumlichkeiten und verwendet es fortan selbst. Wie ist dieser Vorgang aus umsatzsteuerlicher Sicht zu beurteilen? Begründen Sie Ihre Antwort. [2,5]

Das Gebäude wird zunächst im Zeitraum von 2019 bis Dezember 2021 für umsatzsteuerpflichtige Umsätze verwendet. Ab Jänner 2022 wird das Gebäude für unecht steuerbefreite Umsätze genutzt (Umsätze aus Bankgeschäften, § 6 Abs 1 Z 8 UStG). [0,5] Damit ändern sich ab dem Jahr 2022 die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse. [0,5] Der Vorsteuerabzug ist somit gem § 12 Abs 10 UStG zu berichtigen. [0,5] Die Frist für die Berichtigung beträgt bei Grundstücken und Gebäuden 19 Jahre nach dem Jahr der erstmaligen Verwendung; der Berichtigungszeitraum beginnt daher am 1.1.2020 zu laufen und endet am 31.12.2038. [0,5] Die Vorsteuer ist somit im Ausmaß von $\frac{17}{20}$ zu berichtigen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 334, 341ff]

c) Die Tischlerei T-AG liefert am 11. Mai 2022 10 Tische und 40 Sessel an die Restaurantkette Lecker-GmbH. Die Rechnung über EUR 9.500 wird am selben Tag gelegt. Die Lecker-GmbH begleicht diese erst am 03. Juni 2022. Wann entsteht die Steuerschuld? [1,5]

Die T-AG unterliegt der Sollbesteuerung, [0,5] daher ist der Zeitpunkt der Leistung maßgeblich für den Zeitpunkt der Besteuerung. [0,5] Die Steuerschuld entsteht mit Ende des Kalendermonats, in dem die Leistung ausgeführt wurde, also am 31. Mai 2022 [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 347f]

d) Variante zu c): Ändert sich etwas an der Beurteilung, wenn die Rechnung erst am 23. Oktober 2022 gelegt wird? [0,5]

In diesem Fall verschiebt sich der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld um höchstens einen Monat (§ 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG). Hier entsteht die Steuerschuld am 30. Juni 2022. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 348]

9. Grunderwerbsteuer [4 P]

- a) Die Geschäftspartner Goofy und Pluto sind zu jeweils 40% an der Personengesellschaft Enten-OG, die einige Grundstücke in Entenhausen besitzt, beteiligt. Minnie hält Anteile iHv 18% und Dagobert hält einen Anteil iHv 2%. Aufgrund von Streitigkeiten verkaufen Goofy, Pluto und Minnie im Jahr 2021 ihre Anteile an Mickey. Im Jahr 2022 verkauft Dagobert seine Anteile an Alfons. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus grunderwerbsteuerrechtlicher Sicht! [2,5]

Zu prüfen ist hier eine Grunderwerbsteuerpflicht aufgrund eines Gesellschafterwechsels bei einer Personengesellschaft gem § 1 Abs 2a GrEStG. [0,5] Dazu müssen innerhalb von 5 Jahren mindestens 95% der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen. [0,5] Goofy, Pluto und Minnie übertragen im Jahr 2021 insgesamt 98 % der Anteile. [0,5] Mit diesen Anteilsübertragungen wird der Tatbestand des § 1 Abs 2a GrEStG erfüllt, da innerhalb von fünf Jahren mindestens 95% der Anteile (hier: 98%) übertragen wurden. [0,5] Der Verkauf der Anteile durch Dagobert ist unbeachtlich. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 463]

- b) Dagobert ist außerdem Gesellschafter bei der Grundstück-OG, die ein Grundstück im Entenhausener Wäldchen besitzt. (Grundstückswert: EUR 285.000) Sein Geschäftspartner Emil überträgt aufgrund seiner anstehenden Pensionierung im Jahr 2023 seine Anteile an Dagobert. Im Gegenzug dazu erhält Emil eine Abfindungszahlung iHv EUR 250.000. Beurteilen Sie den Sachverhalt aus grunderwerbsteuerrechtlicher Sicht und machen Sie Angaben zur Bemessungsgrundlage! [1,5]

Es handelt sich um eine Anwachsung bei der Personengesellschaft, da der vorletzte Gesellschafter (Emil) seine Anteile an den verbleibenden Gesellschafter (Dagobert) überträgt. Damit geht die Personengesellschaft gem § 142 UGB unter und das verbleibende Gesellschaftsvermögen geht ex lege mittels Gesamtrechtsnachfolge auf den verbleibenden Gesellschafter über. [0,5] Betreffend das Grundvermögen liegt ein Eigentumserwerb ohne vorangegangenes Verpflichtungsgeschäft vor (§ 1 Abs 1 Z 2 GrEStG). [0,5] Die GrESt ist gem § 4 Abs 1 GrEStG vom Wert der Gegenleistung zu berechnen, mindestens vom Grundstückswert. Die Gegenleistung besteht hier in der Abfindungszahlung iHv EUR 250.000 und ist damit niedriger als der Grundstückswert. Bemessungsgrundlage ist somit der Grundstückswert iHv EUR 285.000. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 463, 466ff]

10. Gebühren [2 P]

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte aus gebührenrechtlicher Sicht.

- a) Adrian verkauft sein Apothekenunternehmen gegen eine jährliche Leibrente iHv EUR 12.000 an Ulrike. Mit der Leibrente wird auch der Firmenwert abgegolten. [1,5]

Leibrentenverträge unterliegen gem § 33 TP 17 Abs 1 Z 3 der Gebühr, wenn die Gegenleistung in beweglichen Sachen besteht. [0,5] Bei Unternehmensveräußerungen gegen Leibrente besteht demnach eine Gebührenpflicht, sofern sich die Rente auf bewegliche Gegenstände bezieht, dazu gehört auch der Firmenwert. [0,5] Demnach ist die Veräußerung von Adrian an Ulrike gebührenpflichtig, wobei die Gebühr iHv 2% vom Rentenbarwert besteht. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 511]

- b) Sigrid engagiert sich für den Klimaschutz und sucht daher als Gesellschafterin um das Protokoll der letzten Gesellschafterversammlung der Strom-GmbH an. [0,5]

Protokolle über Gesellschafterversammlungen unterliegen gem § 14 TP 7 Abs 1 Z 4 lit b einer Gebühr iHv EUR 142,90. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 505]

11. Verfahrensrecht [3 P]

- a) Laurenz versäumt es, rechtzeitig seine Abgabenerklärung beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Mit welchen Rechtsfolgen muss Laurenz rechnen? [0,5]

Aufgrund der Verletzung der Erklärungspflicht kann die Behörde einen Verspätungszuschlag von bis zu 10% der festgesetzten Abgaben auferlegen, sofern die Verspätung nicht entschuldbar ist. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 564]

- b) Nachdem Laurenz nun seine Steuererklärung abgegeben hat, erfolgt eine bescheidmäßige Festsetzung der Steuer. Innerhalb welcher Frist hat Laurenz Zeit, diese zu entrichten? [0,5]

Die Fälligkeit einer Abgabe ist von der Festsetzung der Abgabe abhängig und tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides ein. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 568]

- c) Allerdings hält Laurenz den Abgabenbescheid für rechtswidrig. Wie, bis wann und wo kann Laurenz den Bescheid bekämpfen? [1,5]

Gegen den Bescheid kann Laurenz Bescheidbeschwerde beim Bundesfinanzgericht erheben (§ 245 Abs 1 BAO) [0,5] und zwar innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids. [0,5] Die Beschwerde ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 572]

- d) Das Bundesfinanzgericht teilt die Bedenken von Laurenz nicht und weist die Beschwerde mit Erkenntnis ab. Besteht für Laurenz noch eine Möglichkeit, den Bescheid zu bekämpfen? [0,5]

Laurenz kann innerhalb von sechs Wochen Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erheben. [0,5] Die Revision an den VwGH ist allerdings nur zulässig, wenn es sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt. [+0,5 ZP]

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 574]

12. Finanzstrafrecht [3 P]

Mattheo hat in den Jahren 2010 bis 2015 vorsätzlich Steuern iHv EUR 70.000 hinterzogen. Darüber hinaus unterlässt er im Jahr 2020 grob fahrlässig die Abgabe der Steuererklärung. Sind die Vergehen zum heutigen Zeitpunkt (2. März 2023) bereits verjährt? [3]

Die Strafbarkeit eines Finanzvergehens verjährt allgemein nach fünf Jahren (§ 31 Abs 2 FinStrG). [0,5] Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufgehört hat. [0,5] Wird während der Verjährungsfrist ein vorsätzliches Finanzvergehen begangen, tritt für die erste Tat die Verjährung nicht ein, bevor nicht auch für die letzte Tat die Verjährung eingetreten ist (§ 31 Abs 3 FinStrG). [0,5] Die Verjährung für die Abgabenhinterziehung der Jahre 2010 bis 2015 trat somit im Jahr 2020 ein. [0,5] Da es sich bei dem Vergehen im Jahr 2020 um kein vorsätzliches Finanzvergehen handelt, kommt es zu keiner weiteren Verlängerung der Verjährungsfrist. [0,5] Auch dieses Vergehen verjährt nach fünf Jahren, also erst im Jahr 2025. [0,5] Die absolute Verjährung bei Finanzvergehen, für deren Verfolgung die Finanzstrafbehörde zuständig ist, beträgt zehn Jahre ab Beginn der Verjährungsfrist. [+0,5 ZP]

[Doralt, Steuerrecht 2022 Tz 598]